

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Bung (CDU)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

**Einbahnstraßenregelung Schlangenbader Straße / Sodener Straße nach
Sperrung des Schlangenbader Tunnels: Rechtsgrundlage, Datengrundlage,
Evaluation und Anpassungsprüfung**

und **Antwort** vom 7. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Stefanie Bung (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25561
vom 16. März 2026

über Einbahnstraßenregelung Schlangenbader Straße / Sodener Straße nach Sperrung des
Schlangenbader Tunnels: Rechtsgrundlage, Datengrundlage, Evaluation und
Anpassungsprüfung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (insbesondere nach welchen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung; ggf. § 45 StVO) wurden die Einbahnstraßenregelungen in der Schlangenbader Straße und der Sodener Straße in gleicher Fahrtrichtung angeordnet?

Frage 2:

Welche Ziele wurden in der Begründung der verkehrsrechtlichen Anordnung dokumentiert (z. B. Verkehrslenkung im Umfeld der Sperrung, Unterbindung von Durchgangsverkehr, Schutz der Wohnbevölkerung, Verkehrssicherheit)?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet. Die Anordnung der Einbahnstraßenregelungen in der Schlangenbader Straße und der Sodener Straße stützt sich auf § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach sind die Straßenverkehrsbehörden befugt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten sowie den Verkehr umzuleiten.

Darüber hinaus wurden verkehrsregelnde Anordnungen zum Zwecke des Immissionsschutzes auf Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO, § 45 Abs. 1a StVO sowie § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 StVO angeordnet. Weitere Maßnahmen erfolgten gemäß § 45 Abs. 3 StVO.

Auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsverlagerungen sowie der hieraus resultierenden Belastungen hinsichtlich Art, Intensität, Häufigkeit und Dauer der zu erwartenden Immissionen infolge der Sperrung des Tunnels der Schlangenbader Straße war im Rahmen der Entscheidung über immissionsmindernde Maßnahmen eine sachgerechte Abwägung im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung vorzunehmen. Der hierbei erforderliche Interessenausgleich wurde im konkreten Fall durch die Einführung der Einbahnstraßenregelungen erreicht.

Es kann festgestellt werden, dass die gleichgerichteten Einbahnstraßenregelungen zu einer Reduzierung des Durchgangsverkehrs beitragen und der Verkehrsberuhigung in dem betroffenen Wohngebiet dienen.

Frage 3:

Seit wann gilt die Einbahnstraßenregelung in der aktuellen Ausprägung (Datum der Anordnung/Umsetzung) und welche Änderungen gab es seit Einführung?

Antwort zu 3:

Die Einbahnstraßenregelungen wurden erstmalig am 31.05.2023 angeordnet und umgesetzt. Im Rahmen fortlaufender Überprüfungen wurden am 13.11.2023 Markierungen in der Sodener Straße und der Schlangenbader Straße zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmende angepasst, um die Verkehrssicherheit noch weiter zu erhöhen.

Frage 4:

Welche Verkehrszählungen, Messungen oder sonstigen Datenerhebungen wurden seit April 2023 im betroffenen Gebiet durchgeführt (bitte Messstellen, Erhebungszeitraum, Methode und Kernergebnisse darstellen)?

Antwort zu 4:

Am Mittwoch, den 18.10.2023, wurden im Zeitraum zwischen 07:00-19:00 Uhr Verkehrszählungen an folgenden Knotenpunkten durchgeführt:

- K 220675: Südwestkorso / Wiesbadener Straße
- K 220676: Südwestkorso / Laubacher Straße
- K 1220: Mecklenburgische Straße (Süd) / BAB Abzweig Steglitz (A104)
- K 1298: Mecklenburgische Straße / Wiesbadener Straße
- K 1319: Friedrich-Wilhelm-Platz / Schmiljanstraße

- K 1387: Schorlemmerallee / Englerallee / Spilstraße
- K 2056: Forckenbeckstraße / Mecklenburgische Straße
- K 2084: Südwestkorso / Laubenheimer Straße
- K 2141: Mecklenburgische Straße / Rudolf-Mosse-Straße
- K 220419: Mecklenburgische Straße (Nord) / BAB Abzweig Steglitz (A104)
- K 447305: Laubacher Straße / Wiesbadener Straße

Die Auswahl der Knotenpunkte erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung bereits vorliegender Zählraten aus der Zeit vor der COVID-19-Pandemie sowie vor der Tunnelsperrung, um einen Vorher-Nachher-Vergleich zu ermöglichen und Veränderungen der Verkehrsbelastung zu quantifizieren.

Frage 5:

Welche Veränderungen ergeben sich aus den Daten für

- a) Verkehrsaufkommen (z. B. DTV/Verkehrsstärken, soweit erhoben),
- b) Reisezeiten und Staugeschehen,
- c) Ausweichverkehre in angrenzenden Wohnstraßen,
- d) Belastungen an Knotenpunkten (z. B. Rückstaulängen/Wartezeiten, soweit erhoben)?

Antwort zu 5:

Die Auswertung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Strombelastungspläne unter Heranziehung der differenziert aufgeschlüsselten Zählraten. Dabei werden insbesondere die Verkehrsbelastungen in den Verkehrsspitzenstunden betrachtet. An einigen Messstellen ist insgesamt eine Erhöhung der Verkehrsbelastung festzustellen.

Erkenntnisse zu Staubildungen, Rückstaulängen oder Wartezeiten lassen sich aus den erhobenen Daten nicht ableiten.

Frage 6:

Wurden Kriterien für die Beurteilung der Maßnahme festgelegt (z. B. Reduktion von Ausweichverkehr, Verbesserung der Netzleistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Lärm/Luft)? Wenn ja: welche und mit welchem Ergebnis?

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Verlagerungseffekten vor, insbesondere zu:

- a) Umwegverkehren,
- b) Verlagerung von Stau,
- c) veränderter Verkehrsbelastung einzelner Straßenzüge?

Antwort zu 6 und 8:

Grundsätzlich sind die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Die Reduktion von Ausweichverkehren in das Nebennetz sowie die gezielte Umleitung über das übergeordnete Straßennetz stellen hierbei zentrale Instrumente dar.

Zur Steuerung der Verkehrsverlagerungen im unmittelbar betroffenen Vorbehaltsstraßennetz wurde eine ausgeschilderte Umleitungsstrecke über Schorlemmerallee, Podbielskiallee, Rheinbabenallee und Hohenzollerndamm eingerichtet. Es kann festgestellt werden, dass diese Umleitungsstrecke insgesamt gut angenommen wird. Der Ausweichverkehr konnte spürbar reduziert und eine Verlagerung des Verkehrs auf das übergeordnete Straßennetz erreicht werden.

Frage 7:

Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der Einbahnstraßenregelung in gleicher Fahrtrichtung (bitte anhand der vorliegenden Daten/Indikatoren begründen)?

Frage 12:

Aus welchen fachlichen Gründen (z. B. Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Netzverträglichkeit) wurde eine gegenläufige Einbahnführung nicht umgesetzt?

Antwort zu 7 und 12:

Das Straßennetz gliedert sich in übergeordnete Straßen sowie Nebenstraßen. Bei der Tunnelüberbauung Schlangenbader Straße handelt es sich um eine Straßenverbindung des übergeordneten Straßennetzes (Stufe II). Das übergeordnete Straßennetz dient insbesondere der Aufnahme des überörtlichen Verkehrs einschließlich des Schwerlastverkehrs und hat die Funktion, diese Verkehre aus den Wohnstraßen des untergeordneten Netzes herauszuhalten. Die Schlangenbader Straße und die Sodener Straße sind dem untergeordneten Straßennetz zuzuordnen und liegen überwiegend in Tempo-30-Zonen. Eine Verlagerung des Verkehrs des übergeordneten Netzes in diese Straßen würde deren verkehrlicher Funktion widersprechen.

Im Rahmen der rechtlich gebotenen Abwägung sind bei Verkehrsverlagerungen insbesondere die Auswirkungen auf Lärm- und Luftschadstoffbelastungen sowie auf Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität zu berücksichtigen. Dabei ist sicherzustellen, dass infolge veränderter Verkehrsströme keine unzumutbaren Belastungen für Anliegende anderer Straßen entstehen.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur Verkehrssicherheit im betroffenen Bereich seit Einführung der Regelung vor (z. B. Unfallentwicklung, Unfallhäufungsstellen, Konfliktlagen; bitte soweit verfügbar darstellen)?

Antwort zu 9:

Dem Senat liegen bislang keine Hinweise auf relevante Veränderungen der Verkehrssicherheit oder auf besondere Unfallentwicklungen im Zusammenhang mit der Maßnahme vor.

Frage 10:

Welche Auswirkungen ergaben sich nach Kenntnis des Senats auf Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit (z. B. Anliegerverkehr, Lieferverkehr, Rettungswege) im betroffenen Gebiet?

Antwort zu 10:

Die Erreichbarkeit für den Anlieger- und Lieferverkehr ist weiterhin gewährleistet. Für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten hat sich die Situation dahingehend verbessert, dass Blockaden durch unverträglich viel Gegenverkehre seit Einführung der Einbahnstraßenregelung nicht mehr auftreten.

Frage 11:

Welche Alternativen zur Einbahnstraßenregelung in gleicher Fahrtrichtung wurden seit April 2023 geprüft (bitte konkret benennen).

Antwort zu 11:

Für die Schlangenbader Straße sowie Sodener Straße wurde keine alternative Verkehrsführung in Betracht gezogen.

Frage 13:

Wird eine zeitlich befristete Erprobung einer gegenläufigen Einbahnführung geprüft? Wenn ja: Zeitplan und Evaluationskriterien; wenn nein: warum nicht?

Antwort zu 13:

Eine zeitlich befristete Erprobung einer gegenläufigen Einbahnstraßenführung ist nicht vorgesehen. Grund hierfür ist, dass die Schlangenbader Straße und die Sodener Straße aufgrund ihrer verkehrlichen Einstufung nicht geeignet sind, zusätzliche Verkehre des übergeordneten Straßennetzes aufzunehmen.

Berlin, den 07.04.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt